



## **Satzung der Stadt Zwönitz über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr**

(Straßenreinigungsgebührensatzung - StraReiGebSa)  
vom 13.12.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) und der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) und des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz –SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S.93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) hat der Stadtrat der Stadt Zwönitz in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr beschlossen.

### **§ 1 öffentliche Straßenreinigung**

**(1)** Die Stadt Zwönitz betreibt die ihr nach § 51 Abs.1 bis 3 SächsStrG i.V.m. § 1 Abs. 2 Straßenreinigungssatzung obliegende Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Die Stadt Zwönitz kann festlegen, dass bestimmte öffentliche Straßen oder Straßenabschnitte an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossen werden. Die ihr obliegenden Pflichten werden ganz oder teilweise durch die Stadt Zwönitz oder einen von ihr beauftragten Betrieb übernommen.

**(2)** Die Stadt Zwönitz erhebt für die öffentliche Straßenreinigung gemäß § 1 Abs. 2 und 3 Straßenreinigungssatzung in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs.1 Straßenreinigungssatzung durchgeführte Straßenreinigung Gebühren nach dieser Satzung.

**(3)** Der von der Stadt Zwönitz zu tragende Kostenanteil für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen beträgt 35 von Hundert der Gesamtkosten der städtischen Straßenreinigung.

**(4)** Von den Eigentümern, Besitzern und sonstig dinglich Berechtigten derjenigen Grundstücke, die durch öffentlich gereinigte Straßen erschlossen werden, werden für den Anschluss an die öffentliche Straßenreinigung Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

**(5)** Wird ein Grundstück durch mehrere öffentlich gereinigte Straßen erschlossen, findet § 6 Abs. 1 der Satzung Anwendung.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

**(1)** Gebührenschuldner ist, wer nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zur Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Straßenreinigung verpflichtet ist. Dies sind die Eigentümer der Anlieger-, Hinterlieger- und Teilhinterliegergrundstücke, die durch die in der Anlage der Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen erschlossen werden. Erschlossen wird ein Grundstück durch eine Straße, wenn eine rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Zugangs zur Straße besteht und das Grundstück durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrlich genutzt werden kann. Eine fußläufige Zugangsmöglichkeit reicht dabei für die Erschließung aus. Grundstückseigentümer im Sinne der Satzung ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, bei Wohnungseigentum die Gesamtheit der Wohnungseigentümer. Anstelle des Grundstückseigentümers werden zum Gebührenschuldner in der angegebenen Reihenfolge

- a) die Erbbauberechtigten,
- b) die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen.

**(2)** Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**(3)** Bei angeschlossenen Grundstücken, die in Teil- oder Wohnungseigentum stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Bescheid wird dem von der Gemeinschaft bestellten Verwalter bekannt gegeben.

## **§ 3 Gebührenpflicht**

**(1)** Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung.

**(2)** Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung.

**(3)** Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners bleibt der bisherige Gebührenschuldner gebührenpflichtig bis zum Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat.

## **§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

**(1)** Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Straßenreinigung ist die auf volle Meter abgerundete Frontlänge des Grundstücks, sowie die Häufigkeit der Reinigung.

**(2)** Als Straßenfrontlänge gilt

- a) bei einem Grundstück, das an der Straße anliegt, die Länge des Grundstücks entlang der Straße,
- b) bei einem Hinterlieger- bzw. Teilhinterliegergrundstück die gesamte Frontlänge der der Straße zugewandten Seite des direkt anliegenden und des im Hintergelände gelegenen Grundstücks bzw. Grundstückteils.

Als Frontlänge gilt die rechtwinklig vorprojizierte Seitenlänge auf die Straße, die das Grundstück erschließt.

Von den Grundstücksseiten wird diejenige zur Gebührenbemessung herangezogen, die parallel bzw. im kleineren Winkel zur Straße verläuft.

**(3)** Vorder-, Hinter- und Teilhinterliegergrundstücke sind in gleichem Maße zu veranlagern. Gebührenpflichtige Hinter- und Teilhinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen anliegen, durch sie aber erschlossen werden, d.h. dass sie tatsächlich und rechtlich eine Zugangsmöglichkeit zur zu reinigenden Straße besitzen und dadurch eine übliche und sinnvolle Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

**(4)** Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt pro Meter Straßenfrontlänge 0,95 EUR.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

**(1)** Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr. Die Jahresgebührenschild entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Bei Anschluss des Grundstücks während des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld zu Beginn des auf den Anschluss folgenden Monats für den Restteil des Jahres.

**(2)** Die Benutzungsgebühr wird für das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Gebührenbescheid der Stadt Zwönitz festgesetzt. Die Gebühren werden bei einem Gesamtjahresbetrag von über 30,00 EUR in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Bei einem Gesamtjahresbetrag zwischen 15,00 EUR und 30,00 EUR werden die Gebühren in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. des Jahres fällig. Gesamtjahresbeträge unter 15,00 EUR werden jährlich zum 15.08. fällig.

**(3)** Auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Stadt Zwönitz, kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von den Festlegungen des Absatzes 2 in einem Jahresbetrag zum 01.07. eines jeden Jahres entrichtet werden.

**(4)** Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.

### **§ 6 Gebührenermäßigung**

**(1)** Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen, auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen zusammengerechnet und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschuld führenden ebenfalls abgerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde.

**(2)** Ist ein räumlich begrenzter zusammenhängender Reinigungsausfall von mehr als einem Zwölftel der jährlich geschuldeten Reinigungsleistung insbesondere durch Straßenbaumaßnahmen zu verzeichnen, kann der davon betroffene Gebührenschuldner eine monatliche Minderung der Gebühr schriftlich bei der Stadt beantragen. Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Ablauf des Monats, für den der Minderungsgrund besteht, einzureichen.

**(3)** Die Ermäßigung der Gebührenschuld gem. Abs. 2 wird durch Gebührenbescheid auf Antrag des Gebührenschuldners festgestellt. Falls Minderungsanspruch besteht, erfolgt die Minderung monatsweise. Der Minderungszeitraum endet mit dem Wegfall des Minderungsgrundes.

**(4)** Eine Ermäßigung aufgrund der witterungsbedingten Einstellung der Straßenreinigung wird ausgeschlossen. Eine verstärkte Reinigung aufgrund witterungsbedingter Einflüsse wird nicht zusätzlich geltend gemacht.

**(5)** Bei einer vorübergehenden Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der öffentlichen Straßenreinigung insbesondere durch Betriebsstörungen, Störungen durch den ruhenden oder fließenden Verkehr oder aus anderen, von der Stadt Zwönitz nicht zu vertretenden Gründen, entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung oder Schadensersatz.

## **§ 7 Auskunftspflichten**

**(1)** Jeder Wechsel des Gebührenschuldners ist der Stadt vom vorherigen oder vom neuen Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen.

**(2)** Änderungen der Anschrift des Gebührenschuldners und der Bankverbindung, sofern eine Einzugsermächtigung erteilt ist, sind der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

**(3)** Die Gebührenschuldner müssen auf Verlangen der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte schriftlich erteilen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 124 Absatz 1 der SächsGemO können Verstöße gegen diese Satzung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 (Absätze 1 und 2) seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Zwönitz über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 14.09.2016 außer Kraft.

Zwönitz, den 13.12.2017

Wolfgang Triebert  
Bürgermeister